

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister**

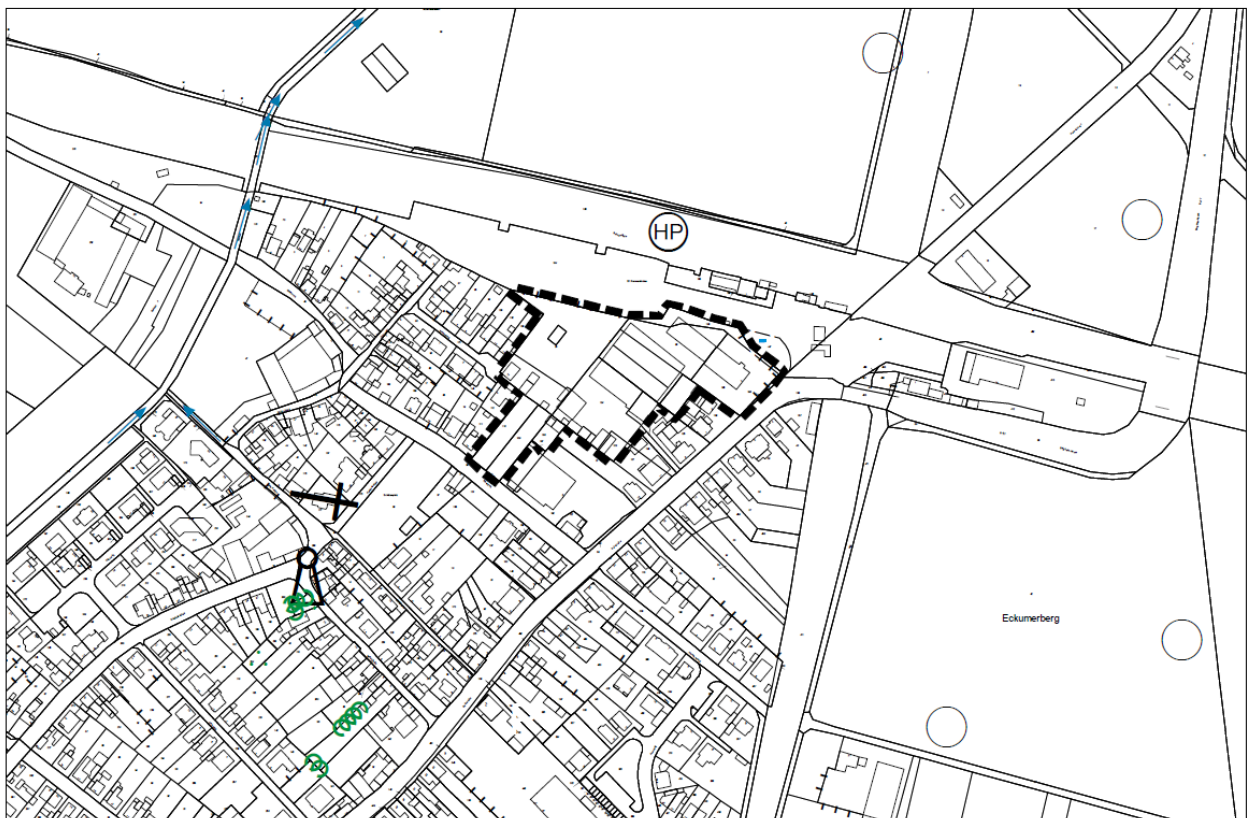
**Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Bebauungsplans RO 46 „Bahnhofsviertel“**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW 2023) den Bebauungsplan RO 46 „Bahnhofsviertel“ bestehend aus Planzeichnung mit den im Plan abgedruckten textlichen Festsetzungen unter gleichzeitiger Übernahme der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung zur Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung, die dem Bedarf an Wohnraum nachkommt und gleichzeitig eine der zentralen Lage am Bahnhof entsprechende Nutzungsmischung zulässt.



Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt mit der Ausweisung des Gebiets der vielschichtigen Wohnraumnachfrage gerecht zu werden. Der Bebauungsplan ermöglicht daher eine Bebauung durch Reihen- und Doppelhäuser, sowie Mehrfamilienhäuser mit Wohnungen. Durch die Festsetzung als Mischgebiet wird zudem die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe ermöglicht.

Das Plangebiet grenzt an die Flächen des Bahnhofsumfeldes an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Straße „Steinbrink“, im Osten durch die „Bahnstraße“ grenzt. Südlich angrenzend an das Gebiet wurde vor wenigen Jahren ein Discounter (netto) errich-

tet. Die Abgrenzung des Plangebiets wurde im Planungsprozess gegenüber der frühzeitigen Beteiligung konkretisiert und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 19, Flurstücke 26, 31 (teilweise), 80, 83, 109, 110, 124 (teilweise), 125 und 128 (jeweils teilweise), 157, 188, 195 und 198 mit einer Größe von rd. 1,54 ha.

Der Bebauungsplan RO 46 „Bahnhofsviertel“ sowie die Begründung liegen beim Fachbereich für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), auf der Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan RO 46 „Bahnhofsviertel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt somit mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

#### **Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 03.12.  
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)